

# Institut für Germanistik

## Institutssatzung

(1995, Änderung in Punkt 3 gemäß IR-Beschluss vom 29.01.2007)  
(Änderung in Punkt 4 mit Beschluss des Institutsrats vom 26.04.2010)  
(Änderung in Punkt 2, 3 und 6 mit Beschluss des Institutsrats vom 13.12.2010)  
(Änderung in Punkt 3, 4 und 5 mit Beschluss des Institutsrats vom 14.11.2016)  
(Änderung in Punkt 1 und 3 mit Beschluss des Institutsrats vom 21.01.2019)

Maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Das Institut für Germanistik der Universität Leipzig ist eine wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Philologischen Fakultät mit eigener Leitung und Verwaltung. Mitglieder des Instituts sind alle durch Stellenplan oder anderweitig dem Institut zugeordneten Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter sowie alle am Institut eingeschriebenen Studierenden.

Das Institut gliedert sich in die Abteilungen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik.

### 2. Organe

Organe des Instituts sind der Institutsrat, der Vorstand, der Geschäftsführende Direktor sowie gegebenenfalls ständige oder wechselnde Ausschüsse. Diese werden je nach den Erfordernissen vom Institutsrat gebildet und einem Aufgabenbereich zugeordnet.

### 3. Institutsrat

Oberstes Entscheidungsorgan ist der Institutsrat. Mitglied des Institutsrats sind die am Institut tätigen Hochschullehrer sowie gewählte Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter sowie der Studierenden.

Die tatsächliche Anzahl richtet sich nach den Sitzen der Hochschullehrer (SächsHSFG § 88 Abs. 4). Die Amtszeit beträgt drei Jahre (wissenschaftliche Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter) bzw. ein Jahr (Studierende). – Die Vertretung der einzelnen Fachdisziplinen im Institutsrat ist angemessen zu berücksichtigen.

Der Institutsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Instituts und bereitet Beschlussvorlagen für den Fakultätsrat vor. In der Verantwortlichkeit des Institutsrates liegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidungen über den Haushaltsvoranschlag des Instituts
- Entscheidungen über die Verteilung und Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel sowie über die Aufgabenbereiche der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter gemäß § 38, 46, 49, 50 SächsHSFG. Die einer Professur zugewiesenen Stellen- und Sachmittel verbleiben in der Verfügung des jeweiligen Professors.
- Vorschläge für die Besetzung von Stellen für wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, sofern diese nicht einem Professor zugeordnet sind.

- Der Institutsrat beauftragt für jede Abteilung einen Koordinator und betraut ihn mit der Organisation des Lehrangebots.

Der Institutsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens zweimal pro Semester. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied des Institutsrats hat das Recht, bis zu 14 Tage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte zu benennen.

#### 4. Institutsleitung

Das Institut wird von einem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor und seinem Stellvertreter, die vom Institutsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer gewählt werden. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt ein Jahr. Er wird nach Ablauf des Jahres von seinem Stellvertreter abgelöst. Zugleich wird ein neuer Stellvertreter vom Institutsrat gewählt. Eine sofortige Wiederwahl in den Vorstand ist nicht möglich.

Der Vorstand bereitet die Beratungen des Institutsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er hat das Recht, entsprechend den Erfordernissen von Forschung und Lehre innerhalb des Instituts Hochschullehrer zu Beratungen einzuladen.

Der Vorstand kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die laut Satzung Entscheidungen des Institutsrats erfordern, vorläufige Entscheidungen treffen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. In diesem Fall hat er den Institutsrat unverzüglich zu unterrichten; die Stellungnahme des Institutsrats kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war und durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach außen, führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen des Institutsrats. Er ist Vorgesetzter der dem Institut unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter. Ferner nimmt er das vom Kanzler auf die Fakultät delegierte Hausrecht für den Bereich des Instituts wahr. Ihm ist ein Geschäftsführender Mitarbeiter zugeordnet, der durch den Institutsrat für zwei Jahre in der Regel aus dem Kreis der unbefristet beschäftigten Mitarbeiter bestimmt wird, deren Stelle in der direkten Verfügung des Instituts liegt.

#### 5. Verfahrensvorschriften

Der Geschäftsführende Direktor beruft den Institutsrat unter Angabe einer Tagesordnung spätestens sieben Tage vor Beginn einer jeden Sitzung ein.

Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte einzelner Institutsmitglieder einzugreifen, ist diesen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sind mehrere Institutsmitglieder in gleicher Weise betroffen, so kann die Angelegenheit im Institutsrat durch einen von diesen benannten Sprecher vertreten werden.

#### 6. Berater

Alle Organe können Berater hinzuziehen.

#### 7. Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt der Institutsrat.